

ISABEL HOFFMANN

# Die »Verbraucherrolle«

*Studien zum Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum Privatrecht

Band 89





Isabel Hoffmann

# Die Verbraucherrolle

Zur Frage nach den maßgeblichen Kriterien im  
materiellen Recht und im Prozessrecht

Mohr Siebeck

*Isabel Hoffmann*, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg; 2015 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Regensburg; 2018 Promotion; seit 2017 Referendariat am Oberlandesgericht Nürnberg.

Zugl.: Regensburg, Univ. Diss., 2018

ISBN 978-3-16-156907-4 / eISBN 978-3-16-156908-1

DOI 10.1628/978-3-16-156908-1

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

In Liebe für Mami



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten bis Dezember 2018 berücksichtigt werden.

Von Herzen bedanken möchte ich mich zu allererst bei meinem hoch geschätzten Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Roth, der mich seit meiner Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl auf meinem juristischen Werdegang begleitet, stets motiviert und hervorragend gefördert hat. Er hat das Thema angeregt und mich zu dieser Arbeit ermutigt. Seine stetige Gesprächsbereitschaft in Verbindung mit seinen wertvollen Anregungen hatten einen hohen Anteil am Gelingen meines Vorhabens.

Herrn Prof. Dr. Althammer danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank gebührt darüber hinaus meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen der Lehrstühle Roth und Hellgardt. Insbesondere Frau Dr. Friederike Jurczyk, mit der ich meine gesamte Zeit am Lehrstuhl als Bürokollegin und Freundin verbracht habe, hat in unseren gemeinsamen Diskussionen motivierenden Einfluss auf die Fertigstellung meiner Arbeit genommen.

Besonders bedanke ich mich schließlich bei meiner Familie – Mami, Dad, Robin und Johannes – für ihre bedingungslose Liebe und Unterstützung in jeglicher Hinsicht.

Regensburg im Sommer 2019

Isabel Hoffmann





# Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel: Einführung in die Thematik	
Verbraucherschutzrecht . . . . .	1
§ 1 Grundlagen . . . . .	1
A. Verbraucherschutzgedanke . . . . .	1
B. Historische Entwicklung . . . . .	8
§ 2 Forschungsgegenstand . . . . .	16
A. Zweck der Untersuchung . . . . .	16
B. Gang der Darstellung . . . . .	16
C. Abgrenzung des Themas . . . . .	18
Zweites Kapitel: Verbraucher- und Unternehmerbegriffe . . . . . 19	
§ 3 Verbraucher und Unternehmer im BGB . . . . .	19
A. Verbraucher und Unternehmer als Tatbestandsmerkmal . . . . .	19
B. §§ 13, 14 BGB . . . . .	20
C. Unionsbezug und Auswirkungen auf die §§ 13, 14 BGB . . . . .	27
§ 4 Verbraucher und Unternehmer im Zivilprozessrecht . . . . .	39
A. Verbraucher und Unternehmer als Tatbestandsmerkmal im EuZPR . . . . .	39
B. Verbraucher- und Unternehmer im Sinne des EuZPR . . . . .	43
C. Einheitliche Auslegung der EuZPR-Begriffe . . . . .	48
D. Verbraucher und Unternehmer in der ZPO . . . . .	53
§ 5 Kernelemente der Begriffe . . . . .	56
A. Materielles Recht . . . . .	56
B. EuZPR . . . . .	57
C. Spiegelbildlichkeit . . . . .	58

Drittes Kapitel: Verbraucher und Unternehmer als Rollen . . . . .	59
§ 6 Zweckbezogene Anknüpfungsmethode . . . . .	59
A. Hintergrund . . . . .	60
B. Personelle Anknüpfungsmethoden . . . . .	66
C. Verbraucherrolle und Unternehmerrolle . . . . .	70
§ 7 Beschränkung auf natürliche Personen . . . . .	82
A. Staturelement . . . . .	82
B. Verbindung von Rolle und Status . . . . .	90
 Viertes Kapitel: Zweckbestimmung, Zweckzurechnung und Bereichsabgrenzung . . . . .	 93
§ 8 Zweckbestimmung und -zurechnung . . . . .	93
A. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur . . . . .	94
B. Auswertung des Meinungsstandes . . . . .	111
C. Stellungnahme . . . . .	115
§ 9 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zweckzurechnung . . . . .	146
A. Herrschende Meinung: Vertragsschluss . . . . .	146
B. Zeitpunkt der Rolle . . . . .	153
§ 10 Bereichsabgrenzung: Der (nicht) gewerbliche oder (selbstständig) berufliche Bereich . . . . .	157
A. §§ 13, 14 BGB . . . . .	157
B. EuZPR . . . . .	159
C. Grenzfälle bei der Einordnung . . . . .	160
D. Einheitliche Abgrenzung? . . . . .	165
 Fünftes Kapitel: Beweis und Auslegung . . . . .	 169
§ 11 Beweisfragen . . . . .	169
A. Verbraucher- oder Unternehmerrolle . . . . .	169
B. Beweis der relevanten Tatsachen . . . . .	174
§ 12 Auslegungsfragen . . . . .	185
A. Natürliche Person: Grundsätzlich Verbraucherhandeln . . . . .	186
B. Kaufmann: Grundsätzlich Unternehmerhandeln . . . . .	187
C. Normative Auslegung . . . . .	189
D. Diskrepanz zwischen Rolle und Wille . . . . .	194

*Inhaltsübersicht*

XI

Sechstes Kapitel: Ergebnisse und Ausblick . . . . .	199
§ 13 Ergebnisse der Arbeit in Thesen . . . . .	199
§ 14 Ausblick . . . . .	202
Literaturverzeichnis . . . . .	205
Stichwortverzeichnis . . . . .	221



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Erstes Kapitel: Einführung in die Thematik	
Verbraucherschutzrecht . . . . .	1
§ 1 Grundlagen . . . . .	1
A. Verbraucherschutzgedanke . . . . .	1
I. Eingangsfall . . . . .	2
II. Ausgangssituation . . . . .	3
1. Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit . . . . .	3
2. Gestörte Vertragsparität . . . . .	4
III. Verbraucherschutzinstrumente . . . . .	5
1. Materielles Recht . . . . .	5
2. Deutsches und Europäisches Zivilprozessrecht . . . . .	6
IV. Verbraucherschutz zur Kompensation von Ungleichgewichtslagen? . . . . .	7
1. Verbraucherschutz als Schwächerenschutz . . . . .	7
2. Verbraucherschutz zur Binnenmarktförderung . . . . .	8
B. Historische Entwicklung . . . . .	8
I. Anfänge der Verbraucherpolitik . . . . .	9
1. Deutschland . . . . .	9
2. Europäische Gemeinschaft . . . . .	10
II. Hochphase . . . . .	11
1. Maßnahmen der Gemeinschaft auf materiell-rechtlicher Ebene . . . . .	11
2. Richtlinien-Umsetzung in Deutschland . . . . .	12
3. Prozessualer Verbraucherschutz im EuZPR . . . . .	13
a) EuGVÜ . . . . .	13
b) Vergemeinschaftung der justiziellen Zusammenarbeit . . . . .	14
c) Neufassung der Brüssel I-VO . . . . .	14
4. Verbraucherprozessrecht in Deutschland . . . . .	15
§ 2 Forschungsgegenstand . . . . .	16
A. Zweck der Untersuchung . . . . .	16
B. Gang der Darstellung . . . . .	16
C. Abgrenzung des Themas . . . . .	18

Zweites Kapitel: Verbraucher- und Unternehmerbegriffe . . . . .	19
§ 3 Verbraucher und Unternehmer im BGB . . . . .	19
A. Verbraucher und Unternehmer als Tatbestandsmerkmal . . . . .	19
I. Verbraucherschutz im engeren Sinne . . . . .	19
II. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	20
B. §§ 13, 14 BGB . . . . .	20
I. Gesetzliche Definition, § 13 BGB . . . . .	20
II. Entwicklung des Verbraucherbegriffs . . . . .	20
1. Verbraucherschutz ohne Verbraucher . . . . .	20
a) AbzG . . . . .	20
b) § 38 ZPO . . . . .	21
c) AGBG . . . . .	21
2. Verbraucherschutz für verschiedene Verbraucher . . . . .	21
a) Haustürwiderruf-Richtlinie . . . . .	21
b) HTWG . . . . .	22
c) Art. 29 EGBGB . . . . .	22
d) VerbrKrG . . . . .	23
e) § 24a AGBG . . . . .	23
f) TzWrG . . . . .	24
3. § 13 BGB . . . . .	24
III. Gesetzliche Definition, § 14 BGB . . . . .	24
IV. Entwicklung des Unternehmerbegriffs . . . . .	25
1. Frühe Gesetze . . . . .	25
2. Unternehmer als andere Vertragspartei . . . . .	25
a) Haustürwiderruf-Richtlinie . . . . .	25
b) HTWG . . . . .	25
c) VerbrKrG . . . . .	26
d) TzWrG . . . . .	26
e) AGBG . . . . .	26
3. § 14 BGB . . . . .	27
C. Unionsbezug und Auswirkungen auf die §§ 13, 14 BGB . . . . .	27
I. Bestandsaufnahme der richtlinienrechtlichen Verbraucherbegriffe . . . . .	27
1. Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU . . . . .	28
a) Haustürwiderruf-Richtlinie 85/577/EWG . . . . .	28
b) Fernabsatz-Richtlinie 97/7/EG . . . . .	28
2. Timesharing-Richtlinie . . . . .	28
a) RL 2008/122/EG . . . . .	28
b) RL 94/47/EG . . . . .	28
3. Verbraucherkredit-Richtlinie . . . . .	29
4. Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG . . . . .	29
5. Klausel-Richtlinie 93/13/EWG . . . . .	29
II. Bestandsaufnahme der richtlinienrechtlichen Unternehmerbegriffe . . . . .	29
1. Verbraucherrechte-Richtlinie . . . . .	29
a) Haustürwiderruf-Richtlinie . . . . .	29
b) Fernabsatz-Richtlinie . . . . .	30
2. Timesharing-Richtlinien . . . . .	30
3. Verbraucherkredit-Richtlinie . . . . .	30

4. Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie . . . . .	30
5. Klausel-Richtlinie . . . . .	30
III. Auswirkungen auf die §§ 13, 14 BGB . . . . .	31
1. Bindung an die Richtlinien . . . . .	31
a) Harmonisierungsgrad . . . . .	31
b) Überschießende Umsetzung von Richtlinien . . . . .	32
2. Richtlinienkonformität der §§ 13, 14 BGB . . . . .	33
a) Überschießende Umsetzung der §§ 13, 14 BGB . . . . .	33
aa) Vertrag und Geschäft – Rechtsgeschäft . . . . .	33
bb) Beruflich – Selbstständig beruflich . . . . .	34
(1) §§ 13, 14 BGB . . . . .	34
(2) Richtlinien . . . . .	34
(3) Zwischenfazit . . . . .	35
cc) Überwiegend . . . . .	36
dd) Fazit . . . . .	37
b) Richtlinienkonformität des § 13 BGB . . . . .	37
c) Umsetzungsdefizit des § 14 BGB . . . . .	38
§ 4 Verbraucher und Unternehmer im Zivilprozessrecht . . . . .	39
A. Verbraucher und Unternehmer als Tatbestandsmerkmal im EuZPR . . . . .	39
I. Verbraucherschutzinstrumente im Zuständigkeitsrecht . . . . .	40
1. Art. 17 ff. EuGVO . . . . .	40
2. Art. 6 Abs. 2 EuMVVO . . . . .	40
II. Verbraucherschutzinstrumente im Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht . . . . .	41
1. Art. 45 Abs. 1 lit. e EuGVO . . . . .	42
2. EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO . . . . .	42
III. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	43
B. Verbraucher- und Unternehmer im Sinne des EuZPR . . . . .	43
I. Bestandsaufnahme der Verbraucherbegriffe des EuZPR . . . . .	43
II. Entwicklung der Verbraucherbegriffe . . . . .	43
1. EuGVÜ 1972 . . . . .	43
2. EuGVÜ 1978 . . . . .	44
3. Exkurs: Art. 5 EVÜ . . . . .	44
4. EuGVO . . . . .	45
5. EuMVVO und EuVTVO . . . . .	45
6. Fazit . . . . .	45
III. Unternehmerbegriff . . . . .	45
1. EuGVÜ und EVÜ . . . . .	45
2. EuGVO . . . . .	46
3. Art. 6 Rom I-VO . . . . .	47
4. Fazit . . . . .	47
C. Einheitliche Auslegung der EuZPR-Begriffe . . . . .	48
I. EuGH als gemeinsame Auslegungsinanz . . . . .	48
II. Autonome Auslegung durch den EuGH . . . . .	48
1. Zielsetzungen der EuZPR-Verordnungen . . . . .	49
a) Schutz der schwächeren Partei . . . . .	49
b) Gläubigerschutz . . . . .	49



2. Systematik . . . . .	50
III. Verordnungsübergreifende Auslegung . . . . .	51
IV. Einheitliche Auslegung durch den EuGH . . . . .	51
V. Fazit . . . . .	52
D. Verbraucher und Unternehmer in der ZPO . . . . .	53
I. Gerichtsstand des § 29c ZPO . . . . .	53
II. Verbraucher- und Unternehmerbegriff des § 29c ZPO . . . . .	53
1. §§ 13, 14 BGB . . . . .	53
2. § 29c Abs. 2 ZPO n.F. . . . .	54
a) Keine Anwendbarkeit für § 29c Abs. 1 ZPO . . . . .	54
b) Weiter Verbraucherbegriff der Musterfeststellungsklage . . . . .	55
§ 5 Kernelemente der Begriffe . . . . .	56
A. Materielles Recht . . . . .	56
I. § 13 BGB . . . . .	56
II. § 14 BGB . . . . .	57
III. Richtlinien . . . . .	57
B. EuZPR . . . . .	57
I. Verbraucher . . . . .	57
II. Unternehmer . . . . .	58
C. Spiegelbildlichkeit . . . . .	58
Drittes Kapitel: Verbraucher und Unternehmer als Rollen . . . . .	59
§ 6 Zweckbezogene Anknüpfungsmethode . . . . .	59
A. Hintergrund . . . . .	60
I. Verbraucher als Nachfrager . . . . .	60
II. Rechtlicher Verbraucherbegriff . . . . .	62
1. Privater Zweckzusammenhang . . . . .	62
2. Lösung von der Konsumentenrolle . . . . .	63
a) Verbraucherbegriff . . . . .	63
b) Verbraucherschutz und Konsumentenrolle . . . . .	63
c) Verbraucher – Konsument . . . . .	64
III. Fazit . . . . .	65
B. Personelle Anknüpfungsmethoden . . . . .	66
I. Anknüpfungsmöglichkeiten . . . . .	66
1. Anknüpfung an den Vertragsgegenstand . . . . .	66
2. Anknüpfung an Status oder Eigenschaft . . . . .	66
3. Anknüpfung an den Zweck . . . . .	67
II. Zweckanknüpfung und Verbraucherrolle . . . . .	68
C. Verbraucherrolle und Unternehmerrolle . . . . .	70
I. Gegenüberstellung von Status und Verbraucherrolle . . . . .	70
1. Status . . . . .	70
a) Natürliche Person . . . . .	70
b) Minderjährigkeit . . . . .	71
c) Wissen . . . . .	71
d) Kaufmannseigenschaft . . . . .	72

aa) Kein Rollenbegriff . . . . .	72
bb) Elemente eines Statusbegriffs . . . . .	73
cc) Kaufmann als Verbraucher . . . . .	74
2. Zwischenfazit . . . . .	74
3. Verbraucher- und Unternehmerrolle . . . . .	75
a) Dynamik und Rechtsgeschäftsbezogenheit der Anknüpfung . . . . .	75
aa) Variable Rolle . . . . .	75
bb) Nicht erschöpfende Einteilung . . . . .	75
b) Relative Wirkung der Rollen . . . . .	76
c) Eigenschaftsunabhängigkeit und Typisierung . . . . .	76
4. Zwischenfazit . . . . .	77
II. Vergleich von Mieter- und Verbraucherrolle . . . . .	78
1. Vertragsgegenstandsbezogene Rollen . . . . .	78
a) Dynamik und Rechtsgeschäftsbezogenheit der Anknüpfung . . . . .	78
aa) Variable Rolle . . . . .	79
bb) Nicht erschöpfende Einteilung . . . . .	79
b) Relative Wirkung der Rollen . . . . .	79
c) Eigenschaftsunabhängigkeit und Typisierung . . . . .	80
2. Gemeinsamkeiten . . . . .	80
a) Rechtsgeschäftsbezogenheit . . . . .	80
b) Typisierung . . . . .	81
3. Unterschiede . . . . .	82
§ 7 Beschränkung auf natürliche Personen . . . . .	82
A. Statusэлеment . . . . .	82
I. § 13 BGB . . . . .	83
1. Beschränkung auf natürliche und Ausschluss juristischer Personen . . . . .	83
2. Natürliche Person im Sinne des § 13 BGB . . . . .	83
a) Mehrheiten von natürlichen Personen . . . . .	84
b) Wohnungseigentümergeinschaft . . . . .	84
c) Außen-GbR . . . . .	85
aa) BGH zu § 1 VerbrKrG a. F. . . . .	85
bb) BGH, Urteil vom 30.3.2017 . . . . .	86
II. Verbraucherbegriff des EuZPR . . . . .	87
1. Fehlende Einschränkung im Wortlaut . . . . .	87
2. Rechtsprechung des EuGH . . . . .	88
3. Natürliche Person im EuZPR . . . . .	89
B. Verbindung von Rolle und Status . . . . .	90
I. Rechtspolitische Kritik an der Beschränkung . . . . .	90
II. Konzeptionelle Kritik . . . . .	90
III. Lösung vom Statusэлеment . . . . .	91

Viertes Kapitel: Zweckbestimmung, Zweckzurechnung und Bereichsabgrenzung . . . . .	93
§ 8 Zweckbestimmung und -zurechnung . . . . .	93
A. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur . . . . .	94
I. Urteil des BGH vom 22.12.2004 zu § 13 BGB . . . . .	94
1. Sachverhalt . . . . .	94
2. LG Koblenz . . . . .	94
3. OLG Koblenz . . . . .	95
4. BGH, VIII. Zivilsenat . . . . .	96
II. Urteil des BGH vom 30.09.2009 zu § 13 BGB . . . . .	97
1. Sachverhalt . . . . .	97
2. AG Hamburg-Wandsbek . . . . .	98
3. LG Hamburg . . . . .	98
4. BGH, VIII. Zivilsenat . . . . .	99
III. Weitere BGH-Rechtsprechung . . . . .	100
1. BGH, III. Zivilsenat . . . . .	100
2. BGH, VIII. Zivilsenat . . . . .	101
IV. EuGH in der Rechtssache Gruber/BayWa AG zu ex Art. 13 EuGVÜ . . . . .	103
1. Sachverhalt und Aussagen der österreichischen Gerichte . . . . .	103
a) Sachverhalt . . . . .	103
b) LG Steyr . . . . .	104
c) OLG Linz . . . . .	104
d) OGH . . . . .	104
2. Generalanwalt Jacobs . . . . .	105
3. Grundsätze des EuGH . . . . .	105
V. Meinungsstand in der Literatur zur Frage nach den maßgeblichen Kriterien . . . . .	106
1. Literatur zu §§ 13, 14 BGB . . . . .	106
a) „Objektive Kriterien“ . . . . .	107
b) Erkennbarkeit für den Vertragspartner . . . . .	109
2. Literatur zum Verbraucherbegriff des Europäischen Prozessrechts . . . . .	110
B. Auswertung des Meinungsstandes . . . . .	111
I. Innerer Wille . . . . .	111
II. Erkennbarkeit . . . . .	112
III. „Objektive Kriterien“ . . . . .	112
IV. Präzisierung des Streitstandes . . . . .	113
1. Zugrundelegung des inneren Willens . . . . .	114
2. Bedeutung des Willens bei Erkennbarkeit . . . . .	114
3. Bedeutung des Willens bei „objektiven Kriterien“ . . . . .	114
C. Stellungnahme . . . . .	115
I. Zweckzurechnung und Rollenbestimmung: Missverständnisse . . . . .	115
1. Das übersehene Zurechnungselement . . . . .	115
2. Erfordernis der Zweckzurechnung . . . . .	116
a) Verbraucherdefinitionen . . . . .	116

b) Unternehmerdefinitionen . . . . .	116
3. Unterschiedliche Formulierungen ohne inhaltlichen Unterschied . . . . .	117
4. Bedeutung der Zweckzurechnung . . . . .	118
a) Abgrenzung . . . . .	118
b) Zurechnung im Rahmen der Verbraucher- und Unternehmerbegriffe . . . . .	119
c) Fazit . . . . .	119
5. Rollenbestimmung durch Zweckzurechnung . . . . .	119
6. Maßgebliche Kriterien: Normative Betrachtung . . . . .	120
II. Gemeinsamer Lösungsansatz für alle Begriffe . . . . .	120
1. Verbraucher und Unternehmer . . . . .	120
2. §§ 13, 14 BGB, Richtlinien und EuZPR . . . . .	121
III. Würdigung der vorgebrachten Argumente für eine objektive Bestimmung . . . . .	121
1. Argumentation mit dem „objektiven“ § 14 BGB . . . . .	121
a) Tatsächliches Ausüben . . . . .	121
b) Kein tatsächliches Ausüben . . . . .	122
aa) Zurechnung . . . . .	122
bb) Rollen . . . . .	123
cc) Existenzgründer . . . . .	123
dd) Possessivpronomen . . . . .	124
2. Vergleich mit Kaufleuten und beschränkt Geschäftsfähigen . . . . .	124
a) „Objektive Zuordnung“ . . . . .	125
b) Zwischenergebnis . . . . .	125
c) Unterscheidung zwischen Rolle und Status . . . . .	125
3. Richtlinienkonforme Auslegung . . . . .	126
a) Kein Erkennbarkeitserfordernis im Wortlaut der Richtlinie . . . . .	126
b) Keine klaren Anhaltspunkte . . . . .	126
4. Offenbarungspflicht und faktische Disposition . . . . .	127
a) Offenbarungspflicht des Verbrauchers . . . . .	127
b) Faktische Disposition der Parteien . . . . .	128
aa) Wahrheitswidriges Auftreten als Unternehmer . . . . .	128
bb) Wahrheitswidriges Auftreten als Verbraucher . . . . .	129
cc) Zwischenfazit . . . . .	129
5. Verbraucherschutzargument . . . . .	130
6. „Objektiver“ Maßstab des BGH . . . . .	130
IV. Würdigung der vorgebrachten Argumente für die Erkennbarkeit . . . . .	131
1. Wertung des Art. 2 lit. a CISG . . . . .	131
a) Art. 2 lit. a CISG . . . . .	131
aa) Entwicklung des Art. 2 lit. a CISG . . . . .	131
bb) Prüfung des Anwendungsausschlusses . . . . .	132
cc) Maßgebliche Kriterien für die Einordnung als Konsumentenkäufe . . . . .	133
b) Übertragung des Erkennbarkeitserfordernisses des CISG . . . . .	133
2. Stufenlösung des EuGH zu Art. 17 EuGVO . . . . .	134
a) Rechtsunsicherheit . . . . .	134
b) Exkurs: Kritik am Zweckzurechnungselement . . . . .	135

c) Enge Auslegung . . . . .	135
d) Spiegelbildlichkeit von Verbraucher- und Unternehmerrolle . . . . .	136
3. Heranziehung der Gesetzgebungsmaterialien zum EVÜ und zu Art. 29 EGBGB . . . . .	136
a) Gesetzesmaterialien . . . . .	136
b) Zuordnung nach den Gesetzmaterialien . . . . .	137
c) Übertragbarkeit auf die untersuchten Begriffe . . . . .	137
4. Verkehrsschutz . . . . .	138
5. Systematischer Gleichlauf mit der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen im BGB . . . . .	140
a) Auslegung von Willenserklärungen im BGB . . . . .	140
b) Systematischer Einklang im BGB . . . . .	141
aa) Exkurs: Keine direkte Anwendung . . . . .	141
bb) Gründe für den Gleichlauf . . . . .	142
(1) Empfangsbedürftige Willenserklärung . . . . .	142
(2) Zuordnung . . . . .	142
c) Übertragbarkeit dieser Argumentation auf den EuZPR-Begriff . . . . .	143
6. Verbraucher- und Unternehmerrolle . . . . .	144
a) Erkennbarkeit anderer Rollen . . . . .	144
b) Erkennbarkeit von Verbraucher- und Unternehmerrolle . . . . .	144
V. Ergebnis . . . . .	145
§ 9 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zweckzurechnung . . . . .	146
A. Herrschende Meinung: Vertragsschluss . . . . .	146
I. Nachträgliche Änderung . . . . .	147
1. Verlust der „Verbrauchereigenschaft“ bei Dauerschuldverhältnissen? . . . . .	147
a) Verfahrensgang der Schrems II-Entscheidung . . . . .	147
b) Antwort des EuGH . . . . .	148
2. Keine Aufteilung der Rolle . . . . .	149
II. Vertrags(ab)schluss: Nationaler oder Europäischer Sinn . . . . .	150
1. Vertragsschluss im nationalen Sinne . . . . .	150
2. Vertragsabschluss im europäischen Sinne . . . . .	151
a) Heranziehen eines europäischen Verständnisses . . . . .	151
b) Zeitpunkt nach dem europäischem Verständnis . . . . .	152
3. Zwischenfazit . . . . .	152
B. Zeitpunkt der Rolle . . . . .	153
I. Spielen der Rolle . . . . .	153
1. LG Düsseldorf: Abgabe . . . . .	153
2. Rolleneinteilung durch Bewertung: Zugang . . . . .	154
II. Folgen . . . . .	154
1. Für vorvertragliche Verbraucherprivilegien . . . . .	154
2. Zweckänderung . . . . .	155
3. Für §§ 241a, 661a BGB . . . . .	156
III. Ergebnis . . . . .	156

§ 10 Bereichsabgrenzung: Der (nicht) gewerbliche oder (selbstständig) berufliche Bereich . . . . .	157
A. §§ 13, 14 BGB . . . . .	157
I. Gewerbliche Tätigkeit . . . . .	157
II. Selbstständig berufliche Tätigkeit . . . . .	158
III. Handwerkliche und geschäftliche Tätigkeit . . . . .	158
B. EuZPR . . . . .	159
I. Beruflich-gewerbliche Tätigkeit . . . . .	159
II. Selbstständige Tätigkeit . . . . .	159
C. Grenzfälle bei der Einordnung . . . . .	160
I. Existenzgründung . . . . .	160
1. EuZPR . . . . .	160
2. § 13 BGB . . . . .	161
II. Existenzaufgabe . . . . .	162
1. di Pinto Entscheidung . . . . .	162
2. EuZPR und §§ 13, 14 BGB . . . . .	162
III. Geschäfte mit branchenfremdem Inhalt . . . . .	163
1. EuZPR . . . . .	163
2. § 13 BGB . . . . .	163
IV. Gemischte Nutzung . . . . .	164
V. Handeln eines Arbeitnehmers zu beruflichen Zwecken . . . . .	165
VI. Fazit zu den Abgrenzungsschwierigkeiten . . . . .	165
D. Einheitliche Abgrenzung? . . . . .	165
I. Enger Begriff des EuZPR . . . . .	166
1. Rechtssicherheit und Zuständigkeitsklarheit im Prozessrecht . . . . .	166
2. Verbrauchergerichtsstand als Ausnahme vom Grundsatz des Beklagtengerichtsstandes . . . . .	167
3. Ergebnis: Enge Abgrenzung . . . . .	167
II. Weiter Begriff des binnenmarktbezogenen Richtlinienrechts . . . . .	168
III. Fazit . . . . .	168
 Fünftes Kapitel: Beweis und Auslegung . . . . .	 169
§ 11 Beweisfragen . . . . .	169
A. Verbraucher- oder Unternehmerrolle . . . . .	169
I. Ausgangspunkt: Abgrenzung zwischen Tat- und Rechtsfrage . . . . .	169
1. Tatfrage . . . . .	169
2. Rechtsfrage . . . . .	170
3. Zwischenfazit . . . . .	170
II. Verbraucher- und Unternehmerrolle . . . . .	170
1. Eigenschaft als natürliche Person . . . . .	170
2. Vertragszweck . . . . .	171
3. Wertung durch Zurechnung und Erkennbarkeit der Rolle . . . . .	171
a) §§ 133, 157 BGB . . . . .	172
b) Verbraucher- und Unternehmerrolle . . . . .	172

4. Relevante Tatsachen . . . . .	173
a) Art. 2 lit. a CISG . . . . .	173
b) §§ 13, 14 BGB und EuZPR . . . . .	174
B. Beweis der relevanten Tatsachen . . . . .	174
I. Grundsätzliches . . . . .	174
II. Besonderheiten in der Zuständigkeitsprüfung . . . . .	175
1. Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen . . . . .	175
2. Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen . . . . .	175
a) Tatsachen und rechtliche Wertung . . . . .	176
b) Verbraucher- und Unternehmerbegriff als doppelrelevante Tatsachen im EuZPR . . . . .	176
aa) Keine Doppelrelevanz . . . . .	176
bb) Doppelrelevanz aus EuZPR und IPR . . . . .	177
c) Doppelrelevanz bei § 29c ZPO . . . . .	177
aa) Keine Doppelrelevanz . . . . .	177
bb) Doppelrelevanz im Recht der nationalen Zuständigkeit . . . . .	178
cc) Doppelrelevanz im Recht der internationalen Zuständigkeit (doppelfunktional) . . . . .	178
d) Fazit . . . . .	179
III. Besonderheiten in der Begründetheitsprüfung . . . . .	179
1. EuGH: Rechtssache Faber . . . . .	179
2. Fazit . . . . .	180
IV. Besonderheiten im Rahmen der Beweislast . . . . .	180
1. Grundregel der Beweislastverteilung . . . . .	180
2. Für den Verbraucherbegriff . . . . .	181
a) Altes VerbrKrG . . . . .	181
b) § 13 BGB . . . . .	182
aa) § 13 BGB als Beweisnorm . . . . .	182
bb) BGH, VIII. Zivilsenat . . . . .	183
c) Stellungnahme . . . . .	184
V. Fazit . . . . .	185
§ 12 Auslegungsfragen . . . . .	185
A. Natürliche Person: Grundsätzlich Verbraucherhandeln . . . . .	186
B. Kaufmann: Grundsätzlich Unternehmerhandeln . . . . .	187
I. § 344 HGB analog . . . . .	187
II. Stellungnahme . . . . .	188
C. Normative Auslegung . . . . .	189
I. Verbraucherhandeln auf Erwerberseite . . . . .	189
1. Im Internet . . . . .	189
2. Im „realen Leben“ . . . . .	190
3. Fazit . . . . .	190
II. Unternehmerhandeln auf Anbieterseite . . . . .	191
1. Im „realen Leben“ . . . . .	191
2. Im Internet – insbesondere eBay . . . . .	191
III. Zwischenergebnis . . . . .	193
IV. Marktrolle und Seitentausch . . . . .	193
V. Zwischenergebnis . . . . .	194

D. Diskrepanz zwischen Rolle und Wille . . . . .	194
I. Relevanz . . . . .	194
1. Unbewusstes Auftreten als Unternehmer . . . . .	194
2. Unbewusstes Auftreten als Verbraucher . . . . .	195
II. Korrekturen? . . . . .	196
1. Scheinverbraucher und Scheinunternehmer . . . . .	196
2. Anderweitige Korrekturen? . . . . .	197
Sechstes Kapitel: Ergebnisse und Ausblick . . . . .	199
§ 13 Ergebnisse der Arbeit in Thesen . . . . .	199
§ 14 Ausblick . . . . .	202
Literaturverzeichnis . . . . .	205
Stichwortverzeichnis . . . . .	221





## 1. Kapitel

# Einführung

## § 1 Grundlagen

### *A. Verbraucherschutzgedanke*

Der Verbraucher hat sich auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft zu einer schillernden Figur entwickelt.<sup>1</sup> Insbesondere auf europäischer aber auch auf nationaler Ebene hat man sich seiner durch eine schier unüberschaubare Flut an Regelungen angenommen.<sup>2</sup> Durch sie erhält er in Fallkonstellationen, in denen er im vertraglichen Bereich auf einen Unternehmer trifft, eine bessere Rechtsstellung, als er sie bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften erhielte.<sup>3</sup> Der im Zentrum dieser Arbeit stehende *Verbraucher* ist nach der geläufigsten Beschreibung des Gemeinschaftsrechts jede natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.<sup>4</sup> Sein Gegenspieler – der *Unternehmer* – handelt dagegen in Ausübung<sup>5</sup> oder im Rahmen<sup>6</sup> seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.<sup>7</sup> Treffen bei einem sogenannten Business to Consumer Geschäft (B2C) Unternehmer und Verbraucher

---

<sup>1</sup> Collet, Der Europäische Verbrauchengerichtsstand, 2015, S. 1.

<sup>2</sup> Collet, Der Europäische Verbrauchengerichtsstand, 2015, S. 1.

<sup>3</sup> Bülow/Artz, Verbraucherprivatrecht, 6. Auflage, 2018, § 1, Rn. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 2 Haustürwiderruf-RL, Art. 1 Abs. 2 lit. a Verbraucherkredit-RL, Art. 2 Nr. 2 Fernabsatz-RL, Art. 2 lit. b Klausel-RL, Art. 1 Abs. 2 lit. a Verbrauchsgüterkauf-RL. Ähnlich lauten auch Art. 2 Nr. 1 Verbraucherrechte-RL sowie § 13 BGB. Letzterer beschränkt die berufliche Tätigkeit jedoch auf die selbstständig berufliche Tätigkeit. Elemente dieses Begriffs finden sich auch in Art. 17 EuGVO, Art. 6 lit. d EuVTVO, Art. 6 Abs. 2 EuMVVO und Art. 6 Rom I-VO. Vgl. dazu Ebers, VuR 2005, 361 (361); von Vogel, Verbrauchervertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht, 2006, S. 11.

<sup>5</sup> Vom Handeln *in Ausübung* sprechen Art. 1 Abs. 2 lit. b Verbraucherkredit-RL I, Art. 3 lit. b Verbraucherkredit-RL II sowie Art. 6 Rom I-VO.

<sup>6</sup> Vom Handeln *im Rahmen* sprechen Art. 2 Nr. Fernabsatz-RL, Art. 2 Timesharing-RL I, Art. 1 Abs. 2 lit. c Verbrauchsgüterkauf-RL sowie Art. 2 lit. c Klausel-RL.

<sup>7</sup> In den Richtlinien ist er häufig nicht als Unternehmer, sondern als Gewerbetreibender, Lieferer oder Verkäufer bezeichnet. Vgl. Art. 2 Nr. 2 Verbraucherrechte-RL, Art. 2 Nr. 3 Fernabsatz-RL, Art. 2 Timesharing-RL I. Art. 6 Rom I-VO bezeichnet ihn dagegen als Unternehmer.

– Professionalität und Privatheit – aufeinander, führt dies nach der Vorstellung des deutschen Gesetzgebers zu einem Machtgefälle zwischen dem starken Unternehmer und dem schwachen Verbraucher.<sup>8</sup> Daher seien gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, die Verbraucher gegenüber Unternehmern privilegiert behandeln.<sup>9</sup> Diese „Erkenntnis“<sup>10</sup> hat Niederschlag im heutigen Verbraucherschutzrecht gefunden.

### *I. Eingangsfall*

Bestellt eine Rechtsanwältin<sup>11</sup> eine Lampe über die Internetplattform eines gewerblichen Lampenverkäufers, um diese in ihrer Kanzlei aufzustellen, wird sie nach dem geltenden Recht als Unternehmerin behandelt. Für den sogenannten Business to Business Vertrag (B2B) gelten die allgemeinen Vorschriften des Kaufrechts. Da sie in diesem Fall zu einem Zweck handelt, der ihrer selbstständig beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt sie als professionell und bedarf nach der Vorstellung des Gesetzgebers keines besonderen Schutzes. Benötigt dieselbe Rechtsanwältin dieselbe Lampe nicht für ihre Kanzlei, sondern für ihr Wohnzimmer, wendet sich das Blatt: Der Zweck des Kaufs fällt in den privaten Bereich und die Rechtsanwältin tritt als Verbraucherin auf. In diesem Fall wird ihr automatisch Unprofessionalität unterstellt. Das private<sup>12</sup> Handeln macht sie, so die Vorstellung des Gesetzgebers, zur typischerweise schwächeren Partei. Daher kommt sie gegenüber dem gewerblichen Lampenverkäufer in den Genuss der verschiedensten Verbraucherprivilegien (im materiellen Recht für den Verbrauchsgüterkauf §§ 474 ff. BGB, für den Fernabsatzvertrag §§ 312c ff. BGB; im Verfahrensrecht innerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVO Art. 17 ff. EuGVO).

<sup>8</sup> *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 6. Auflage, 2018, § 1, Rn. 1; *Collet*, Der Europäische Verbrauchergerichtsstand, 2015, S. 22; *Hommelhoff*, Verbraucherschutz im System des deutschen und europäischen Privatrechts, 1996, S. 4; *Simitis*, Verbraucherschutz, Schlagwort oder Rechtsprinzip?, 1976, S. 137 ff. Die schwächere Position des Verbrauchers betont auch der EuGH in: EuGH, Urteil vom 21.06.1978 – C-150/77; ECLI:EU:C:1978:137, Bertrand/Ott, Slg. 1978, 1431 (19–22); EuGH, Urteil vom 19.01.1993 – C-89/91; ECLI:EU:C:1993:15, Shearson, NJW 1993, 1251 (Rn. 18); EuGH, Urteil vom 03.07.1997 – C-269/95; ECLI:EU:C:1997:337, Benincasa, Slg. 1997, I-3788 (Rn. 17).

<sup>9</sup> *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 6. Auflage, 2018, § 1, Rn. 1.

<sup>10</sup> „Grunderkenntnis“ so *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 6. Auflage, 2018, § 1, Rn. 1.

<sup>11</sup> Der Eingangsfall ist angelehnt an BGH, Urteil vom 30.09.2009 – VIII ZR 7/09, NJW 2009, 3780 sowie an den Hemdenfall bei *Roth, H.* in: Lorenz (Hrsg.), Verbraucherschutz – Entwicklungen und Grenzen, 2012, 5 (9).

<sup>12</sup> Ist im Rahmen dieser Arbeit vom „privaten Zweck“ die Rede, ist damit der *nicht (selbstständig) berufliche oder gewerbliche* Zweck, der teilweise vereinfacht als beruflich-gewerblicher Zweck bezeichnet wird, gemeint. Zur Abgrenzung siehe § 10, S. 157 ff.

Die Frage, ob die Rechtsanwältin im konkreten Rechtsgeschäft als Verbraucherin oder als Unternehmerin handelt, ist eine Schlüsselstelle<sup>13</sup> für das Verbraucherschutzrecht: Verbraucher- und Unternehmerrolle<sup>14</sup> bestimmen den zweiseitig beschränkten persönlichen Anwendungsbereich der privilegierenden Verbraucherschutzvorschriften im engeren Sinne. Vor diesem Hintergrund befasst sich die Untersuchung mit der *Verbraucherrolle im materiellen Recht und im Prozessrecht*.

## II. Ausgangssituation

### 1. Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit

„Das Zivilrecht beruht maßgeblich auf dem Gedanken der Privatautonomie.“<sup>15</sup> Mit *Flume* versteht man darunter das „Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen.“<sup>16</sup> Jeder Mensch kann grundsätzlich frei und selbstbestimmt handeln, solange er die Rechte anderer und das Gemeinwesen nicht beeinträchtigt.<sup>17</sup> Als wichtigste Ausprägung dieser Autonomie bietet die Vertragsfreiheit den Vertragsparteien die Möglichkeit, die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen durch Verträge selbstbestimmt zu gestalten.<sup>18</sup> Dabei ging man nach *Schmidt-Rimpler*<sup>19</sup> davon aus, ein privatautonom geschlossener Vertrag sei schon deshalb richtig und gerecht, weil jeder Vertragspartner zugestimmt habe.<sup>20</sup> Erst bei Gesetzes- oder Sittenverstoß beziehungsweise Verstößen gegen Treu und Glauben griff der Gesetzgeber ein, indem er durch die Generalklauseln der §§ 134, 138 und § 242 BGB einen Ausgleich bot.<sup>21</sup>

<sup>13</sup> *Koch*, GPR 2014, 128 (128) bezeichnet den Verbraucherbegriff als das „juristische Nadelohr, dessen Durchschreiten über die Anwendbarkeit des Verbraucherrechts entscheidet“.

<sup>14</sup> Im Rahmen dieser Arbeit wird explizit auf die Verwendung des Begriffs der „*Verbrauchereigenschaft*“ verzichtet. Dies ließe auf einen statusrechtlichen Verbraucherbegriff schließen, was zu Missverständnissen führen würde: Denn Verbraucher- und Unternehmerbegriff nehmen Bezug auf die Rolle des Handelnden. Anstelle der gebräuchlichen Formulierung „*Verbrauchereigenschaft*“ und „*Unternehmereigenschaft*“ sind daher die Ausdrücke *Verbraucherrolle* und *Unternehmerrolle* zu verwenden. Siehe § 6, S. 59 ff.

<sup>15</sup> *Braun*, JZ 2011, 703 (705).

<sup>16</sup> *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Das Rechtsgeschäft, 4. Auflage, 1992, S. 1.

<sup>17</sup> *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 6. Auflage, 2018, § 1, Rn. 2.

<sup>18</sup> *Neumann*, Der persönliche Anwendungsbereich vertraglicher Schutzvorschriften, 2001, S. 6.

<sup>19</sup> *Schmidt-Rimpler*, AcP 147 (1941), 130 (130 ff.).

<sup>20</sup> *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Das Rechtsgeschäft, 4. Auflage, 1992, S. 7; *Hönn* in: FS Ishikawa, 2001, 199 (204).

<sup>21</sup> *Reichert-Facilides* in: Schnyder/Heiss/Rudisch (Hrsg.), Internationales Verbraucherschutzrecht, 1995, 1 (7); *Rösler*, RabelsZ 73 (2009), 889 (892).

## 2. Gestörte Vertragsparität

Bei einem Aufeinandertreffen von Unternehmern und Verbrauchern sei das Handeln des Verbrauchers dagegen nicht tatsächlich autonom: Von tatsächlicher Vertragsfreiheit könne nur die Rede sein, wo beide Parteien auch tatsächlich selbstbestimmt handeln können.<sup>22</sup> Hat ein Vertragsteil ein so starkes Übergewicht, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirke „dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung.“<sup>23</sup> Handelt es sich dabei um typisierbare Fallgestaltungen, „die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen“ lassen, müsse „die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen.“<sup>24</sup> So stelle es sich bei Verbrauchern und Unternehmern dar. Der Verbraucher sei dem Unternehmer gegenüber typischerweise intellektuell unterlegen: Schuld daran seien in erster Linie sein geringer Informationsstand sowie seine fehlende Marktübersicht.<sup>25</sup> Durch das umfassende Angebot an Waren und Dienstleistungen, welches sich bezüglich Qualität und Preis kaum überblicken lasse,<sup>26</sup> sei die Orientierung der Verbraucher schwieriger geworden.<sup>27</sup> Verstärkt werde seine schwache Position durch die mangelnde Vertrautheit mit wirtschaftlichen und rechtlichen Grundtatbeständen,<sup>28</sup> sowie durch die Anfälligkeit für Verhaltenssteuerung und Werbung.<sup>29</sup> Außerdem liege typischerweise ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen Verbraucher und Unternehmer vor: Es herrsche ein natürliches Gefälle zwischen der Angewiesenheit des Verbrauchers auf Konsumgüter und der Angewiesenheit des Unternehmers darauf, dass der Verbraucher gerade bei ihm kaufe – letzteres insbesondere wegen des meist geringen Wertes des Vertragsabschlusses mit dem Einzelnen.<sup>30</sup> Der Verbraucher habe hingegen regelmäßig nur die Möglichkeit, das vom Unternehmer gestellte

<sup>22</sup> *Canaris*, AcP 200 (2000), 273 (278); *Schmude* in: FS Ballerstedt, 1975, 481 (484).

<sup>23</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.10.1993 – 1 BvR 567 u. 1044/89, Bürgerschaftsentscheidung, NJW 1994, 36 (38).

<sup>24</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.10.1993 – 1 BvR 567 u. 1044/89, Bürgerschaftsentscheidung, NJW 1994, 36 (38). Richter und Gesetzgeber wurde damit von Verfassungs wegen aufgegeben, die zur Selbstregelung eröffneten Spielräume wieder zu beseitigen. Vgl. *Zöllner*, AcP 196 (1996), 1 (2).

<sup>25</sup> *Dick*, Das Verbraucherleitbild der Rechtsprechung, 1995, S. 3; *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 37 ff.

<sup>26</sup> *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 38 ff.

<sup>27</sup> *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 4; *von Hippel*, JZ 1972, 417 (417).

<sup>28</sup> *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 44 ff.

<sup>29</sup> *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 53 ff.

<sup>30</sup> *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 60; *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Auflage, 2004, § 42, Rn. 7 (§ 42 so nicht enthalten in *Wolf/Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Auflage, 2016).

Angebot anzunehmen oder es aber abzulehnen, was letztlich zu einer Fremdbestimmung führe.<sup>31</sup>

### III. Verbraucherschutzinstrumente

Verbraucherschutzinstrumente sollen dieser strukturellen Schwäche des Verbrauchers entgegenwirken. Typischerweise finden sich im materiellen Recht und im Prozessrecht folgende Schutzinstrumente:

#### I. Materielles Recht

Unternehmerische Informationspflichten sollen das Informationsdefizit des Verbrauchers ausgleichen und so eine gesicherte Entscheidungsgrundlage für ihn herstellen.<sup>32</sup> Sie finden sich beispielsweise in § 312d BGB i. V. m. Art. 246a EGBGB für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge. Als Fortführung der Informationspflichten können bestimmte Verträge<sup>33</sup> binnen einer Widerrufsfrist vom Verbraucher ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.<sup>34</sup> Der Gesetzgeber schützt den Verbraucher insofern ohne Rücksicht auf konkrete Abschlussmängel vor Verträgen, die typischerweise ein Risiko darstellen.<sup>35</sup> Für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ist das Widerrufsrecht in § 312g Abs. 1 BGB normiert. Abgesichert wird der Schutz durch Belehrungsobliegenheiten des Unternehmers über das Widerrufsrecht, bei deren Verletzung die Widerrufsfrist verlängert wird (für die genannten Beispiele des Fernabsatzvertrags und des außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags in § 356 Abs. 3 BGB).<sup>36</sup> Daneben sind Verbraucherschutznormen teilweise (halb)zwingend ausgestaltet, mit der Folge, dass eine vertragliche Abweichung von ihren Bestimmungen nur zugunsten, nicht aber zum Nachteil des Verbrauchers zulässig ist.<sup>37</sup> Die Parteien bleiben dadurch an bestimmte Regelungen gebunden, die auch dann gelten, wenn das

<sup>31</sup> *Dick*, Das Verbraucherleitbild der Rechtsprechung, 1995, S. 5.

<sup>32</sup> *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, 2015, § 4, Rn. 2; *Engelhardt*, Europäisches Verbrauchervertragsrecht im BGB, 2001, S. 369; *Rösler*, Europäisches Konsumentenvertragsrecht, 2004, S. 143.

<sup>33</sup> Vgl. dazu *Eidenmüller*, AcP 210 (2010), 67 (67 ff.); *Reiner*, AcP 203 (2003), 1 (2 ff.).

<sup>34</sup> *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 6. Auflage, 2018, § 2, Rn. 27; *Kötz*, Europäisches Vertragsrecht, 2. Auflage, 2015, S. 279 f.; *Mankowski*, Beseitigungsrechte, 2003, S. 3; *Reiner*, AcP 203 (2003), 1 (4).

<sup>35</sup> *Lorenz*, Der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag, 1997, S. 56.

<sup>36</sup> *Lorenz*, Der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag, 1997, S. 57.

<sup>37</sup> *Drexler* in: FS Sonnenberger, 2004, 771 (772); *Wagner* in: Eidenmüller/Faust/Grigoleit, et al. (Hrsg.), Revision des Verbraucher-acquis, 2011, 1 (4).

Gegenteil vereinbart wurde.<sup>38</sup> Exemplarisch sei hier § 475 Abs. 1 BGB genannt. Außerdem sind die Kontrollmöglichkeiten der §§ 305 ff. BGB für Verbraucherverträge nach § 310 Abs. 3 BGB erweitert.

## 2. Deutsches und Europäisches Zivilprozessrecht

Grundsätzlich<sup>39</sup> muss der Kläger dem Beklagten an sein Heimatgericht folgen – Art. 4 EuGVO<sup>40</sup> sowie §§ 12, 13 ZPO normieren den elementaren Grundsatz *actor sequitur forum rei*.<sup>41</sup> Liegen Verbraucherstreitigkeiten vor, besteht die Gefahr, dass Verbraucher dadurch davon abgeschreckt werden, ihre Rechte klageweise durchzusetzen.<sup>42</sup> Denn weit entfernte Verfahren führen zu einem hohen Zeit- und Kostenaufwand.<sup>43</sup> Bei ausländischen Prozessen stellen die Sprachbarriere sowie die Konfrontation mit einem fremden Rechtssystem eine zusätzliche Belastung dar.<sup>44</sup> Um die Nachteile einer Klage in einem fremden Land für Verbraucher zu verhindern, hat der Gesetzgeber ihnen zuständigkeitsrechtliche Schutzinstrumente an die Hand gegeben, die sie sowohl in der Kläger- als auch in der Beklagtenrolle privilegieren (im EuZPR z. B. Art. 17 ff. EuGVO, in der ZPO § 29c ZPO).<sup>45</sup> Im Europäischen Zivilprozessrecht setzen sich die Privilegien teilweise

<sup>38</sup> Alexander, Verbraucherschutzrecht, 2015, § 6, Rn. 7 ff.; Kötz, Vertragsrecht, 2. Auflage, 2012, Rn. 43.

<sup>39</sup> Liegt ein ausschließlicher Gerichtsstand vor, so kann der Kläger ausschließlich vor diesem Forum Klage erheben.

<sup>40</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU Nr. L 351, S. 1; abgedruckt bei Jayme/Hausmann Nr. 160b.

<sup>41</sup> Zum prozessualen Gerechtigkeitsgehalt dieser Normen: *de Bra*, Verbraucherschutz durch Gerichtsstandsregelungen im deutschen und europäischen Zivilprozeßrecht, 1992, S. 6; *Buchner*, Kläger- und Beklagtenrecht im Recht der internationalen Zuständigkeit, 1998, S. 81 ff.; Musielak/Voit ZPO/Heinrich, 15. Auflage 2018, § 12 ZPO, Rn. 1; *Kleinknecht*, Die verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, S. 5; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 599 ff.; Stein/Jonas/Roth, H., 23. Auflage 2014, vor § 12 ZPO, Rn. 3.

<sup>42</sup> Zur generellen Konfliktscheu von Verbrauchern vgl. *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 36 ff. Zu den Zugangsbarrieren für Verbraucher vgl. *Koch*, Verbraucherprozessrecht, 1990, S. 60 ff.

<sup>43</sup> *Kleinknecht*, Die verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, S. 1.

<sup>44</sup> *Buchner*, Kläger- und Beklagtenrecht im Recht der internationalen Zuständigkeit, 1998, S. 74; *de Bra*, Verbraucherschutz durch Gerichtsstandsregelungen im deutschen und europäischen Zivilprozeßrecht, 1992, S. 95; *Kleinknecht*, Die verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, S. 2; *Oberhammer/Koller/Slonina* in: Leible/Terhechte (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, 2014, 483 (524).

<sup>45</sup> *Kleinknecht*, Die verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, S. 2.

im Recht der Anerkennung und Vollstreckung fort (Art. 45 Abs. 1 lit. e EuGVO). Den Verbrauchern soll so der Zugang zum Recht erleichtert werden.<sup>46</sup>

#### *IV. Verbraucherschutz zur Kompensation von Ungleichgewichtslagen?*

Die aufgezeigten Begünstigungen des Verbrauchers bedeuten zugleich Eingriffe in die Privatautonomie seines Vertragspartners, des Unternehmers.<sup>47</sup> Zu seinen Lasten wird die Informationsbeschaffungslast umgekehrt<sup>48</sup> und der Grundsatz *pacta sunt servanda* relativiert.<sup>49</sup> Außerdem wird seine Inhaltsfreiheit beschnitten.<sup>50</sup>

##### *I. Verbraucherschutz als Schwächerenschutz*

Zur Rechtfertigung dieser Eingriffe verweist das deutsche Recht auf die typische Schwäche des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer sowie auf die Kompensation dieser Ungleichgewichtslagen.<sup>51</sup> Der Verbraucher wird als so schutzbedürftig und unmündig angesehen, dass ihm ein selbstbestimmtes Handeln nicht zugetraut wird.<sup>52</sup> In diesem Sinne ist Verbraucherschutz typisierter Schwächerenschutz.<sup>53</sup> Ob die aus dem Eingangsfall bekannte Rechtsanwältin dem Lampenverkäufer aber auch tatsächlich unterlegen ist, spielt für das typisierende Verbraucherschutzrecht keine Rolle.<sup>54</sup>

<sup>46</sup> Teuber, Die internationale Zuständigkeit bei Verbraucherstreitigkeiten, 2003, S. 7.

<sup>47</sup> Riesenhuber in: Riesenhuber/Nishitani (Hrsg.), Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie?, 2007, 19 (22); Roth, H., JZ 1999, 529 (538).

<sup>48</sup> Roth, H. in: Lorenz (Hrsg.), Verbraucherschutz – Entwicklungen und Grenzen, 2012, 5 (42 ff.); Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003, S. 561; Rösler, RabelsZ 73 (2009), 889 (894 ff.).

<sup>49</sup> Canaris, AcP 200 (2000), 273 (344); Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003, S. 346.

<sup>50</sup> Canaris, AcP 200 (2000), 273 (363); Drexel in: FS Sonnenberger, 2004, 771 (786). Ersterer spricht von einer „ganz und gar unverhältnismäßigen Verletzung der Vertragsfreiheit“.

<sup>51</sup> So der Titel bei Hönn, Kompensation gestörter Vertragsparität, 1982. Diese Verbraucherschutzkonzeption wird auch das soziale Schutzmodell genannt. Vgl. Heiderhoff, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts, 2004, S. 239.

<sup>52</sup> Tamm, Verbraucherschutzrecht, 2011, S. 151.

<sup>53</sup> Heiderhoff, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts, 2004, S. 250 ff.

<sup>54</sup> So für seinen „Hemdenfall“ Roth, H. in: Lorenz (Hrsg.), Verbraucherschutz – Entwicklungen und Grenzen, 2012, 5 (10).



## 2. Verbraucherschutz zur Binnenmarktförderung

Der europäische Gesetzgeber verfolgt mit dem Verbraucherrecht noch eine andere Stoßrichtung: Den gemeinsamen Binnenmarkt zu fördern.<sup>55</sup> Die Verbindung<sup>56</sup> von Binnenmarktförderung und Verbraucherschutz zeigt sich schon an der primärrechtlichen Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV.<sup>57</sup> Nach Art. 114 Abs. 3 AEUV soll bei der Vollendung des Binnenmarktes ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt werden. Jede gemeinschaftsrechtliche Maßnahme im Verbrauchervertragsrecht, die auf Grundlage des Art. 114 AEUV erlassen wurde, muss demnach binnenmarktfördernd sein.<sup>58</sup> Auch ein Blick auf die Erwägungsgründe der einschlägigen Verbraucherrichtlinien lässt diese Marschroute erkennen: „Dem Verbraucher, der die Vorzüge des Binnenmarkts dadurch nutzen möchte, dass er sich Waren in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Wohnsitzland beschafft, fällt eine fundamentale Aufgabe bei der Vollendung des Binnenmarkts zu.“<sup>59</sup> Dazu passt das Verbraucherleitbild, dem Europa folgt: das Leitbild eines informierten oder informierbaren, verständigen und selbstständigen Verbrauchers, der aktiv am Binnenmarkt teilnehmen kann.<sup>60</sup> Um ihn anzuregen, verstärkt grenzüberschreitend zu konsumieren, soll sein Vertrauen in den Binnenmarkt – durch Verbraucherprivilegien – gestärkt werden.<sup>61</sup>

### B. Historische Entwicklung

Als Geburtsstunde der modernen Verbraucherschutzbewegung wird die Verbraucherschutzbotschaft des US-Präsidenten John F. Kennedy von 1962 angesehen.<sup>62</sup> Sie rückte die Notwendigkeit des Verbraucherschutzes in das Bewusstsein der

<sup>55</sup> So etwa *Heiderhoff*, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts, 2004, S. 224; *Micklitz*, ZEuP 1998, 253 (259).

<sup>56</sup> *Tonner/Tamm* in: FS Stauder, 2006, 527 (547) sprechen von einer dualen Begründung der Verbraucherschutznormen beziehungsweise von einer doppelten Zielsetzung im Sekundärrecht (S. 549).

<sup>57</sup> *Klauer*, Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer-EVÜ und EG-Richtlinien, 2002, S. 84.

<sup>58</sup> *Heiderhoff*, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts, 2004, S. 219.

<sup>59</sup> Erwägungsgrund 4 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG.

<sup>60</sup> *Mohr*, AcP 204 (2004), 660 (675); *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, 2011, S. 150 f.

<sup>61</sup> *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, 4. Auflage, 2016, § 5, Rn. 191.

<sup>62</sup> Abgedruckt bei *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 281. Vgl. auch *Denkinger*, Der Verbraucherbegriff, 2007, S. 12; *Drexler*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, S. 23; *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 44; *Reich*, Markt und Recht, 1977, S. 186; *Reichert-Facilides* in: Schnyder/Heiss/Rudisch (Hrsg.), Internationales Verbraucherschutzrecht, 1995, I (3).

Weltöffentlichkeit und führte in den 70er Jahren zum Entstehen einer sogenannten Verbraucherpolitik.<sup>63</sup> Innerhalb Deutschlands wird teilweise schon das Abzahlungsgesetz von 1894 als erstes Gesetz mit Verbraucherschützendem Charakter bezeichnet. Es stellte einen ersten Versuch der Sicherung materieller Vertragsfreiheit durch die Beschränkung der formellen Vertragsfreiheit zum Schutz der Abzahlungskäufer dar, ohne dass aber vom Verbraucher die Rede war.<sup>64</sup>

## I. Anfänge der Verbraucherpolitik

### 1. Deutschland

Anfang der 70er Jahre stellten die Bundesregierungen unter Brandt und Schmidt in zwei Verbraucherberichten von 1971 und 1975<sup>65</sup> ihre Vorschläge zur Verbraucherpolitik dar: Die Stellung des Verbrauchers am Markt sollte gestärkt und seine Rechtspositionen verbessert werden.<sup>66</sup> Abzahlungskäufern wurde im Rahmen einer Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15.05.1974 ein einwöchiges Widerrufsrecht eingeräumt.<sup>67</sup> Im gleichen Jahr brachte die Gerichtsstandsnovelle zur ZPO eine erste verfahrensrechtliche Komponente des Verbraucherschutzes, die an ein grundsätzliches Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen knüpfte.<sup>68</sup> Bei diesen frühen Maßnahmen handelte es sich jeweils um Eingriffe in die formale Privatautonomie zum Schutz der als schwächer empfundenen Verbraucher, wobei tatbestandlich aber noch nicht an den Verbraucherbegriff angeknüpft wurde.<sup>69</sup> Der Schutzbereich wurde mit anderen Begriffen umschrieben.<sup>70</sup> Durch das 1977 in Kraft getretene AGB-Gesetz, welches primär aber kein Verbraucher-

<sup>63</sup> Drexl, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, S. 23; Tonner, JZ 1996, 533 (537).

<sup>64</sup> Drexl, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, S. 18; Engelhardt, Europäisches Verbrauchervertragsrecht im BGB, 2001, S. 22. Medicus verortet das AbzG in die früheste Periode der Entwicklung des Verbraucherbegriffs, vgl. Medicus in: FS Kitagawa, 1992, 471 (472). Siehe § 3 B. II., S. 20.

<sup>65</sup> MüKo BGB/Micklitz/Purnhagen, 7. Auflage 2015, Vorbemerkungen zu §§ 13, 14, Rn. 3 (die Vorbemerkungen sind nicht enthalten in der 8. Auflage 2018); der zweite Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik vom 20.10.1975 ist abgedruckt bei von Hippel, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 295 ff.

<sup>66</sup> Verbraucherpolitische Ziele aus dem zweiten Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik vom 20.10.1975, abgedruckt bei von Hippel, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 295 ff. (296).

<sup>67</sup> Aus dem zweiten Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik vom 20.10.1975, abgedruckt bei von Hippel, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 295 ff. (298).

<sup>68</sup> Gilles, JA 1980, 1 (3), Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik vom 20.10.1975, abgedruckt bei von Hippel, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 295 ff. (298).

<sup>69</sup> Roth, W.-H., JZ 2001, 475 (476).

<sup>70</sup> Medicus in: FS Kitagawa, 1992, 471 (472).

schutzgesetz darstellt,<sup>71</sup> sollte außerdem vor dem Missbrauch des „Kleingedruckten“ und dem Sog des vorformulierten Gedankens geschützt werden.<sup>72</sup>

## 2. Europäische Gemeinschaft

Auf Gemeinschaftsebene wurden 1975<sup>73</sup> und 1981<sup>74</sup> zwei Verbraucherprogramme beschlossen. Zur Umsetzung der Programmpunkte wurden zu Beginn der 80er Jahre „nach endlos langen Debatten“<sup>75</sup> erste Sekundärrechtsakte im Bereich des Verbrauchervertragsrechts erlassen.<sup>76</sup> Deren persönlicher Anwendungsbereich wurde von vorneherein auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern zur Deckung privaten Bedarfs beschränkt.<sup>77</sup> Auch auf dem Gebiet des Europäischen Prozessrechts erlangte der Verbraucher bereits früh Bedeutung: Im Zuge der ersten Neufassung des multilateralen Europäischen Gerichtsstands und Vollstreckungs-Übereinkommen (EuGVÜ) von 1978 wurde der Abschnitt betreffend die Abzahlungssachen auf Verbrauchersachen ausgeweitet.<sup>78</sup> 1979 erkannte schließlich der EuGH den Verbraucherschutz als eine der immanenten Schranken der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit an.<sup>79</sup>

---

<sup>71</sup> Obwohl die Vorschriften zur Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht auf Verbraucherverträge beschränkt sind und keine Rückschlüsse auf ein allgemeines Verbraucherschutzkonzept zulassen, wird das AGBG vielfach als Meilenstein auf dem Weg zur Ausbildung eines Verbraucherschutzrechts begriffen. Um Verbraucherschutz im engeren Sinne handelt es sich heute aber nur bei § 310 Abs. 3 BGB. Vgl. *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983, S. 42.

<sup>72</sup> Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik vom 20.10.1975, abgedruckt bei *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 295 ff. (308).

<sup>73</sup> Entschließung des Rates vom 14.04.1975 betreffend ein Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher; abgedruckt bei *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 454 ff.

<sup>74</sup> Entschließung des Rates vom 19.05.1981 betreffend ein Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher; abgedruckt bei *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Auflage, 1986, S. 467.

<sup>75</sup> *Tonner*, JZ 1996, 533 (537).

<sup>76</sup> Die RL 84/450/EWG über irreführende Werbung, die Haustürwiderruf-RL 85/577/EWG und die Produkthaftungs-RL 85/374/EWG. Vgl. *Drexel*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, S. 46 f.; MüKo BGB/*Micklitz/Purnhagen*, 7. Auflage 2015, Vorbemerkungen zu §§ 13, 14, Rn. 13; *Rösler*, EuR 2008, 800 (803); *Tonner*, JZ 1996, 533 (537).

<sup>77</sup> *Roth, W.-H.*, JZ 2001, 475 (476); *Wiedenmann*, Verbraucherleitbilder und Verbraucherbegriff im deutschen und europäischen Privatrecht, 2004, S. 24.

<sup>78</sup> Schlosser-Bericht – ABl. C 59/71 vom 05.03.1979, S. 117.

<sup>79</sup> EuGH, Urteil vom 20.02.1979 – ECLI:EU:C:1979:42, Cassis de Dijon, Slg. 1979, 649 (Rn. 8). Vgl. auch *Drexel*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, S. 53; *Engelhardt*, Europäisches Verbrauchervertragsrecht im BGB, 2001, S. 11.

## Stichwortverzeichnis

- § 344 HGB 164, 187
- Abzahlungsgesetz 9, 15, 20, 63, 66
- Abzahlungssachen 13, 43, 47
- actor sequitur forum rei 6, 167
- AGB-Gesetz 9, 12, 21, 23, 26
- AGB-Kontrolle 6, 19
- Anbieter 193
- Arbeitnehmer 34, 38, 64, 66, 78, 144, 159, 165
- Art. 29 EGBGB 22, 96, 110, 136
- Auslegung
  - §§ 133, 157 BGB 140, 172
  - autonome 48, 165
  - enge 35, 50, 135, 160, 167, 177
  - normative 99, 119, 140, 143, 172, 194
  - richtlinienkonforme 39, 54, 108, 126, 159, 162
  - verordnungübergreifende 51, 88, 91
- Beweis
  - last 100, 172, 174, 180
  - lastumkehr 180, 182 f., 192
  - norm 182
- BGH
  - Urteil vom 22.12.2004 94, 128, 138
  - Urteil vom 30.09.2009 97, 139, 183, 186, 189
- Binnenmarktförderung 8, 168
- branchenfremd 163
- CISG 110, 131, 173
- dual-use *siehe* überwiegend
- Erkennbarkeit *siehe* objektiver Empfängerhorizont
- EuGFVO 14, 40, 42 f., 45, 49
- EuGH
  - Faber 179
  - Gruber 36, 103, 134, 149, 164
  - Idealservice 83, 88
  - Schrems II 147
  - Vapenik/Thurner 51
- EuGVO 14, 36, 40, 42 f., 45 f., 50
  - Auslegung *siehe* Auslegung
- EuGVÜ 13, 43, 47, 52, 61 f., 97, 116, 137
- EuMVVO 14, 41 ff., 45, 49
- EuVTVO 14, 41 ff., 45, 49, 51
- EVÜ 44, 47, 62, 97, 116, 136, 143
- Exequaturverfahren 41, 50
- Existenzaufgabe 162
- Existenzgründer 123, 160
- Fernabsatz-Richtlinie 11, 28, 30, 33, 37, 116, 146, 156
- FernAbsG 24
- GbR 85, 89
- Gerichtsstandsvereinbarung 9, 21, 40, 53
- Gewinnerzielungsabsicht 158
- Gewinnzusage 156
- Harmonisierungsgrad 31, 37
- Haustürwiderruf-Richtlinie 11, 21, 25, 28 f., 37, 62, 116
- HTWG 12, 15, 22, 25, 83
- im Rahmen *siehe* in Ausübung
- in Ausübung 107, 116, 124
- Informationspflichten 5, 19, 151
- Internet 189, 191
- justizielle Zusammenarbeit 14

- Kaufmann 20, 26, 62, 72, 108, 121, 124, 187, 191  
 Klausel-Richtlinie 11, 23, 26, 29 f., 37, 88, 116  
 Kompetenzgrundlage 11, 14
- Lampenfall 2, 97, *siehe* BGH Urteil vom 30.0.2009
- Machtgefälle *siehe* Unterlegenheit  
 Mieter 66, 78, 144  
 Minderjährigkeit 67, 71, 124, 145  
 Mindestharmonisierung *siehe* Harmonisierungsgrad  
 Musterfeststellungsklage 54, 202
- Nachfrager 60, 63, 187 f., 191, 194  
 natürliche Person 56, 58 f., 68, 70, 74, 77, 82, 171, 186
- objektive Kriterien 106, 112, 131, 139  
 objektiver Empfängerhorizont 99, 109, 114, 138, 140, 142, 146, 153
- Power-Seller 192
- Rechtsfrage 170, 172, 185  
 Rechtsgeschäft 33, 38, 54, 59, 68, 75, 77 f., 80, 119, 144, 146, 152, 156  
 Rechtssicherheit 111, 140, 146, 166  
 Richtlinie *siehe* Verbrauchsgüter-Richtlinie, *siehe* Klausel-Richtlinie, *siehe* Verbrauchercredit-Richtlinie, *siehe* Timesharing-Richtlinie, *siehe* Verbraucherrechte-Richtlinie, *siehe* Fernabsatz-Richtlinie, *siehe* Haustürwiderruf-Richtlinie  
 – konforme Auslegung *siehe* Auslegung  
 – Konformität 33, 57  
 – überschießende Umsetzung 33, 37, 182  
 – Umsetzung 12, 31, 38, 126  
 – Unternehmerbegriff *siehe* Unternehmerbegriff  
 – Verbraucherbegriff *siehe* Verbraucherbegriff
- Rom I-VO 44, 47, 51, 58, 88, 91, 177  
 rügellose Einlassung 40
- Scheinunternehmer 196  
 Scheinverbraucher 196  
 Schuldrechtsreform 12  
 Schwächerenschutz 2, 7, 43, 49, 80 f.  
 Selbstbestimmung *siehe* Vertragsfreiheit  
 Status 21, 26, 66, 70, 82, 90, 125
- Tatfrage 169, 172  
 Tätigkeit  
 – berufliche 158 f.  
 – geschäftliche 159  
 – gewerbliche 157, 159  
 – handwerkliche 159  
 – selbständig berufliche *siehe* Arbeitnehmer
- Tatsachen  
 – äußere 107, 171  
 – doppelrelevante 179  
 – innere 171  
 – -vortrag 169, 172 f.
- Timesharing-Richtlinie 11, 26, 28, 30, 37, 116, 158  
 typisierter Schutz 2, 4, 7, 76, 80 f.  
 TzWrG 12, 24, 26
- überwiegend 36, 164  
 unbestellte Leistungen 156  
 Unterlegenheit 2, 4, 60, 72  
 Unternehmerbegriff  
 – § 14 BGB 12, 24, 54, 56, 78, 157  
 – § 29c ZPO 54  
 – Entwicklung 25  
 – EuZPR 45, 52  
 – Richtlinien 29
- Verbraucherbegriff  
 – § 13 BGB 12, 24, 54, 56, 64, 78, 87, 110, 146, 157, 182  
 – § 29c ZPO 54  
 – einheitlicher 27, 48, 57, 165  
 – Entwicklung 20, 43, 60  
 – EuZPR 43, 51 f., 87, 110, 134, 146 f., 159, 176  
 – Musterfeststellungsklage 54  
 – Richtlinien 11, 21, 27
- Verbrauchercredit-Richtlinie 12, 29 f., 37, 116, 182  
 Verbraucherleitbild 8

- Verbraucherprivilegien
  - materielles Recht 2, 19
  - Prozessrecht 2, 40, 53
- Verbraucherrechte-Richtlinie 11, 13, 24, 28 f., 36 f., 63, 91, 116, 151, 158
- Verbraucherrolle
  - dynamische 74 f., 149
  - relative 76
- Verbrauchsgüterkauf 19, 64, 94, 101, 180
- Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 11, 29 f., 37, 116, 126, 133, 180
- VerbrKrG 12, 15, 23, 26, 85, 153, 181, 184
- Verkehrsschutz 99, 110, 139 f., 146
- Vertragsfreiheit 3
- Vertragsgegenstand 66, 78, 144, 186
- Vertragsparität 4
- Verwendungszweck *siehe* objektive Kriterien, *siehe* objektiver Empfängerhorizont
  - innerer 110 ff., 114, 130, 141, 171, 194
  - vortäuschen 94, 108, 128, 138
  - Zeitpunkt 113, 155
- Vollharmonisierung *siehe* Harmonisierungsgrad
- VSBG 202
- Wertung 119, 122, 135, 142, 154, 171
- Widerrufsrecht 5, 9, 13, 19, 97
- Wohnungseigentümergeinschaft 84, 87
- Zurechnung 57, 62, 68, 93, 112, 115, 122, 126, 130, 135, 137, 142, 145, 171, 182, 185
- Zuständigkeit
  - Haustürgeschäft 15, 53
  - internationale 6, 13, 40, 178
  - örtliche 6, 15, 53
  - Prüfung von Amts wegen 175
  - Verbrauchersachen 6, 10, 14, 44, 135
- zwingendes Recht 5, 19, 108, 129